

den barbarischen Formen der Bestrafung des Widerstandes der Sklaven gegen ihren Herrn (z. B. in den um 624 v. u. Z. in Athen verfaßten Gesetzen Drakons, die besonders harte, „drakonische“ Strafen für Eigentumsdelikte vorsahen), in der Festlegung ungleicher Strafen je nach Klassenzugehörigkeit sowie darin, daß den Sklaven der rechtliche Schutz ihrer Person verwehrt wurde. „Das Gesetz über Mord, von anderen Gesetzen zum Schutz der menschlichen Person ganz zu schweigen, hatte keine Geltung für die Sklaven. Es schützte nur die Sklavenhalter, die allein als vollberechtigte Bürger anerkannt wurden.“<sup>12</sup> In der Verfallsperiode der Sklaverei wurde in einigen Sklavenhalterstaaten, z. B. in Rom, im Interesse der Erhaltung der Grundlagen der Sklavenhalterordnung, das Recht des Sklavenhalters, über das Leben des Sklaven unbegrenzt zu verfügen, zeitweise eingeschränkt. Das Sklavenhalterrecht war das erste Recht einer warenproduzierenden Gesellschaft. Mit der Warenproduktion, dem Austausch und dem Handel stand die herrschende Klasse vor der Notwendigkeit, die Beziehungen einer warenproduzierenden Gesellschaft möglichst umfassend und systematisch rechtlich zu regeln.

Beispielgebend dafür war das römische Recht, vor allem das Gesetzbuch des Kaisers Justinian (527—565). In diesem umfassenden juristischen Sammelwerk, das die kaiserlichen Verordnungen, die Rechtsgutachten der Juristen (Digesten oder Pandekten) sowie einen Leitfadens für das juristische Studium enthielt und das seit dem 16. Jh. *Corpus iuris civilis* genannt wird, war das Prinzip des Privateigentums an den Produktionsmitteln juristisch bereits so ausgeprägt, daß es auch für die kapitalistischen Verhältnisse bis in das 19. und 20. Jh. teilweise noch verwendbar war. Es regelte die grundlegenden Rechtsinstitute des Sachenrechts, des Schuldrechts, des Erbrechts und des Familienrechts. Für das römische Zivilrecht war die formale Gleichheit der Personen als Warenbesitzer kennzeichnend. Sie bezog sich jedoch nur auf die freien Bürger. „Bei den Griechen und Römern galten die Ungleichheiten der Menschen viel mehr als irgendwelche Gleichheit.

Daß Griechen und Barbaren, Freie und Sklaven, Staatsbürger und Schutzverwandte, römische Bürger und römische Untertanen (um einen umfassenden Ausdruck zu gebrauchen) einen Anspruch auf gleiche politische Geltung haben sollten, wäre den Alten notwendig verrückt vorgekommen.

Unter dem römischen Kaisertum lösten sich alle diese Unterschiede allmählich auf, mit Ausnahme desjenigen von Freien und Sklaven; es entstand damit, für die Freien wenigstens, jene Gleichheit der Privatleute, auf deren Grundlage das römische Recht sich entwickelte, die vollkommenste Ausbildung des auf Privateigentum beruhenden Rechts, die wir kennen.<sup>\*13</sup> Das römische Recht war „das erste Weltrecht einer warenproduzierenden Gesellschaft mit seiner unübertrefflich scharfen Ausarbeitung aller wesentlichen Rechtsbeziehungen einfacher Warenbesitzer (Käufer und Verkäufer, Gläubiger und Schuldner, Vertrag, Obligation usw.)“<sup>\*14</sup>. „Das römische Recht ist so sehr der klassische juristische Ausdruck der Lebensverhältnisse und Kollisionen einer Gesellschaft, in der das reine Privateigentum herrscht, daß alle späteren Gesetzgebungen nichts Wesentliches daran zu bessern vermochten.“<sup>\*16</sup>

Das Feudalrecht diente dem Schutz und der Festigung der Diktatur des Feudalherren über die leibeigenen Bauern, besonders der Aufrechterhaltung des Eigentums der Feudalherren am Grund und Boden sowie ihres beschränkten Eigentums an den leibeigenen Bauern. Darin bestand sein Klassenwesen.

12 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, Berlin 1961, S. 470.

13 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 20, Berlin 1961, S. 96.

14 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, a. a. O., S. 301.

15 a. a. O., S. 397